



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Ein Kind hat **Anspruch, wenn**

- a) es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) es nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstorben ist, keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält
- d) und ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn
 - kein SGB II-Bezug des Kindes vorliegt oder
 - die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II durch den Bezug von UVG-Leistung vermieden werden kann oder
 - der alleinerziehende Elternteil neben SGB II-Leistungen mindestens 600,00 EUR Bruttoeinkommen hat

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist **unter anderem** ausgeschlossen, **wenn**

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der alleinerziehende Elternteil heiratet bzw. verheiratet ist / in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt
- das Kind bei beiden Elternteilen seinen Lebensmittelpunkt hat / von beiden betreut wird
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim/ Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist oder die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt ist
- z.B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn
 - SGB II-Bezug vorliegt oder
 - die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II durch den Bezug von UVG-Leistung nicht vermieden werden kann oder
 - der alleinerziehende Elternteil neben SGB II-Leistungen weniger als 600,00 EUR Bruttoeinkommen hat

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem UVG?

	<u>ab 01.01.2022</u>	<u>ab 01.01.2023</u>
• in der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	177,00 EUR	187,00 EUR
• in der zweiten Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	236,00 EUR	252,00 EUR
• in der dritten Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	314,00 EUR	338,00 EUR

Auf die Unterhaltsleistungen werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder Stiefelternteils erhält
- Sonstige Leistungen / Zahlungen des anderen Elternteils, z.B. Kindergartenbeiträge, Musikunterricht
- Einkommen des Kindes aus Arbeit und Einkünfte aus Vermögen ab Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

4. Ab wann werden Leistungen nach dem UVG gezahlt?

- Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt.
- Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann Unterhaltsvorschuss rückwirkend für 1 Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden.

5. Welche Pflichten hat der Elternteil, der die Leistungen nach dem UVG beantragt hat oder erhält?

Er muss nach der Antragstellung dem Jugendamt **sofort** alle Änderungen anzeigen, die für die Gewährung von Bedeutung sind, und zwar insbesondere, **wenn**

- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht
- der alleinerziehende Elternteil heiratet / eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht
- eine Versöhnung mit dem Ehegatten geplant ist bzw. bereits Versöhnungsversuche/-gespräche erfolgten
- das Kind nicht mehr im Haushalt des betreuenden Elternteils lebt
- das Kind von einem Elternteil zum anderen Elternteil zieht
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch die Elternteile verändert, insbesondere wenn sich das Kind regelmäßig während eines wesentlichen Teils der Woche beim anderen Elternteil aufhält (das Kind verbringt 3-4 Tage in der Woche beim anderen Elternteil)
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt wurde
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht
- der andere Elternteil Unterhaltszahlungen leistet oder leisten will
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird
- der andere Elternteil bzw. Stiefelternteil verstorben ist
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus Selbstständigkeit) oder Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Mieten etc.) erzielt

Die (Wieder-) Heirat bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden und führt zu einer Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG zurückgezahlt werden?

- wenn der Berechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat
- bei nicht rechtzeitiger Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (siehe Nr. 5)
- wenn der Berechtigte gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- wenn der Berechtigte nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (siehe Nr. 3)

7. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.